

Statuten

Statuten

der **EDU Schweiz**



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Partei führt je nach Sprachregion eine der folgenden Bezeichnungen:

- Eidgenössisch-Demokratische Union (z.B. EDU Kanton St. Gallen, EDU Toggenburg, EDU Wil)
- Union Démocratique Fédérale (UDF)
- Unione Democratica Federale (UDF).

Die EDU Schweiz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am Ort des Zentralsekretariats.

Art. 2 Zweck

Die Eidgenössisch-Demokratische Union (nachfolgend: EDU Schweiz) ist eine politische Partei. Im Sinne der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft setzt sich die EDU Schweiz für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein.

Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Denken, Reden und Handeln im Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort
- wahrheitsgetreue, nicht kommerziell orientierte Information.

Die EDU Schweiz ist Herausgeberin von Publikationsorganen. Grundlage ihrer politischen Tätigkeit bildet das Parteiprogramm.

II Aufbau der EDU Schweiz

Art. 3 Organisation

Die EDU Schweiz besteht aus den Kantonalparteien und in Kantonen, wo keine Kantonalpartei besteht, aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft in der EDU Schweiz wird erworben durch Aufnahmebeschluss und Genehmigung der kantonalen Statuten durch den Bundesvorstand der EDU Schweiz.

Art. 4 Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft in der EDU Schweiz ist möglich, wenn am Wohnsitz keine EDU-Kantonalpartei besteht. Einzelmitglied der EDU Schweiz kann werden, wer:

- die Statuten und das Parteiprogramm der EDU Schweiz anerkennt
- bereit ist, die Ziele der EDU Schweiz zu unterstützen
- in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht
- mindestens 16-jährig ist
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Einzelmitglieder haben keinen statutarischen Anspruch auf Einsitz in Delegiertenversammlung, Bundesvorstand und Geschäftsleitung der EDU Schweiz.

Art. 5 Kantonalparteien

1. Die EDU-Kantonalparteien bilden die organisatorische Grundlage der EDU Schweiz. In jedem Kanton ist die Schaffung einer Kantonalpartei anzustreben.
2. Die EDU-Kantonalparteien führen mit Genehmigung der EDU Schweiz den Namen Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Union Démocratique Fédérale (UDF) oder Unione Democratica Federale (UDF).
3. Die EDU-Kantonalparteien verfügen im Rahmen der Statuten und des Parteiprogramms der EDU Schweiz sowie ihrer vom Bundesvorstand genehmigten Statuten über die volle rechtliche und organisatorische Autonomie. Sie haften mit ihrem Vereinsvermögen für ihre Aktivitäten.
4. Die politische Meinungs- und Willensbildung wird auf jeder Organisationsstufe selbständig vorgenommen.
5. Ist eine Kantonalpartei nicht in der Lage, einem Programmpunkt der EDU Schweiz Folge zu leisten, hat sie diese darüber zu informieren und ihren Standpunkt zu begründen.

III Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme neuer Kantonalparteien entscheidet der Bundesvorstand.
2. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsesuchs. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Kantonalsektion in der EDU Schweiz erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss, die eines Einzelmitgliedes durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft (pro rata temporis). Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, des Namens Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Union Démocratique Fédérale (UDF) oder Unione Democratica Federale (UDF). Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen dem Zentralsekretariat übergeben werden.

Kantonalsektionen, Mitglieder und Einzelmitglieder, welche die Einheit und/oder das Ansehen der EDU Schweiz schädigen oder gegen die Statuten bzw. das Parteiprogramm verstossen, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig.

IV Organe

Art. 8 Organe

Die EDU Schweiz erfüllt ihre Aufgaben mit den nachstehend aufgeführten Organen:

- Mitgliederversammlung (Parteitag)
- Delegiertenversammlung
- Bundesvorstand
- Geschäftsleitung
- Kontrollstelle.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt in allen Funktionen und auf allen Stufen vier Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Bundesvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen dem Bundesvorstand mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Vertretung nach aussen

Die Geschäftsleitung vertritt die Partei nach aussen.

Art. 11 Mitgliederversammlung (Parteitag)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidiums
- Wahl der restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten und des Parteiprogramms
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie über die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdatei

- Genehmigung des Parteiprogramms der EDU Schweiz.

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Bundesvorstands
- je zwei gewählten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern aus jeder Kantonalpartei
- je einem fest gewählten Mitglied pro 30 Parteimitglieder der Kantonalparteien
- allen Mandatsträgern, die für die EDU Schweiz auf Bundesebene gewählt sind.

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise vier Mal jährlich vor eidgenössischen Abstimmungen sowie ausserordentlicherweise einberufen, wenn der Bundesvorstand es für nötig erachtet. In dringlichen Fällen sind schriftliche Vernehmlassungen möglich.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Parolenfassung zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
- Lancierung eigener oder Unterstützung fremder Initiativen oder Referenden.

Die Rechte und Pflichten der Delegierten werden vom Bundesvorstand festgelegt.

Art. 13 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsleitung
- je einer Vertretung aus Bundes- und Kantonsparlamenten
- je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied aller Vorstände der Kantonalparteien.

Der Bundesvorstand wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, in der Regel vier Mal pro Jahr. Er hat folgende strategische Aufgaben:

- politische Vorarbeit für nationale und internationale Politik
- Aufnahme von Kantonalparteien und Genehmigung der Statuten von Kantonalparteien
- wo keine Kantonalpartei besteht: Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Ausarbeitung des Parteiprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung
- alle Tätigkeiten und Entscheide, die nicht einem andern Parteiorgan zugewiesen sind.

Art. 14 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Parteipräsidium, dem Vizepräsidium, den Ressortleitern, dem Geschäftsführer und einem Abgeordneten der EDU-Vertretung im Bundesparlament. Sie kann für ihre Arbeit nach Bedarf Ressorts schaffen und Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Sie hat folgende operative Aufgaben:

- Führung der Geschäfte
- politische Stellungnahmen nach aussen
- Vertretung der EDU Schweiz in der Öffentlichkeit

- Koordination zwischen der EDU Schweiz und den Kantonalparteien sowie unter den Kantonalparteien
- Organisation von nationalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen
- Einberufen von Bundesvorstand, Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung
- Einsetzen und Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- Wahl der Redaktion der Publikationsorgane sowie Begleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Erstellung von Pflichtenheften.

Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem Mitglied aus der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz von 10 000 Franken im Einzelfall oder jährlich 2000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

V Verfahrensregeln

Art. 16 Protokollführung

Von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird am folgenden analogen Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 17 Einladung zur Mitgliederversammlung

Datum und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 60 Tage im Voraus im Organ der EDU Schweiz angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden in schriftlicher Form mit den entsprechenden Informationen versandt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Bundesvorstand wie auch von einem Fünftel der Kantonalsektionen verlangt werden, wobei diese in der Einladung (Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Art. 18 Einladungen zu Sitzungen

Sitzungen des Bundesvorstands und der Delegiertenversammlung werden ordentlicherweise, d.h. gemäss Jahresprogramm, mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Sie können ebenfalls von zwei Dritteln der Mitglieder von Bundesvorstand bzw. Delegiertenversammlung verlangt werden, wobei diese in der Einladung (Traktandenliste) namentlich aufzuführen sind.

Art. 19 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung bzw. den Parteitag der EDU Schweiz. Das sachlich zuständige Organ befasst sich raschmöglicherweise mit dem Antrag und teilt seine Entscheidung in schriftlicher Form mit.

Anträge müssen mindestens 40 Tage im Voraus schriftlich beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen ermitteln die Stimmzähler anhand des Stimmrechtsausweises und mittels einer Eingangskontrolle die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Qualifizierte Quoren gelten für:

1. Statutenerlass und -änderung: zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten
2. Parteiauflösung: drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das stille oder geheime Verfahren verlangt.

Art. 21 Konstituierung und Ämterbekleidung

Der Bundesvorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Ämter ist nicht möglich: Präsidium, Geschäftsführer, Finanzverantwortlicher und Kontrollstelle.

VI Finanzen, Geschäftsjahr, Haftung

Art. 22 Mittelbeschaffung

Die EDU finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden sowie allfällige Fraktionsbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Betrags pro Mitglied bzw. Ehepaar fest, welchen die Kantonalparteien an die EDU Schweiz abzuliefern haben.

Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung, Vermögensaufteilung bei Auflösung

Die EDU Schweiz haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder und Einzelmitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu.

VII Schlussbestimmungen

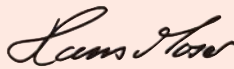
Art. 25 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Juni 2002. Sie wurden vom Parteitag 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sargans, 8. Mai 2010

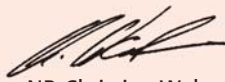
Für die EDU Schweiz

Der Präsident:



Hans Moser

Der Geschäftsführer:



a. NR Christian Waber

Übergeordnete Bestimmungen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 60 ff

Kontakt

EDU Schweiz,
Zentralsekretariat
Postfach 2144
3601 Thun

Telefon 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4
www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

EDU+UDF

Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale